

# **Statuten der Tulfer Dorfbühne**

Tulfer Dorfbühne • ZVR 871590514

Die neuen Statuten wurden am 26. März 2004  
von der Vollversammlung einstimmig beschlossen.

## **§ 1 • Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Tulfer Dorfbühne". Er hat seinen Sitz in Tulfes.

## **§ 2 • Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt: Die Pflege des außerberuflichen Theaters und darstellenden Spiels vorwiegend in Tulfes, wobei auswärtige Gastspiele nicht ausgeschlossen sind. Dies soll im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten geschehen.

Die Tulfer Dorfbühne verfolgt ihre Ziele auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

## **§ 3 • Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Materielle Mittel sind:

- Die in der Vollversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge
- Erlöse von Veranstaltungen des Vereines
- öffentliche Subventionen und sonstige Zuwendungen
- Spenden, Inserate

Ideelle Mittel sind:

- die ehrenamtliche Tätigkeit von Funktionären und Mitgliedern

## **§ 4 • Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Die Aufnahme erfolgt nach Antrag sowie nach Bezahlung eines eventuellen Mitgliedsbeitrages.

Außerordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, Vereinigungen oder andere Institutionen, welche einen namhaften materiellen oder ideellen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes leisten.

Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich besondere Verdienste um die Tulfer Dorfbühne erworben haben. Ehrenobmann kann nur ein ehemaliger Obmann der Tulfer Dorfbühne werden, der sich besondere Verdienste um diese erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenobmann erfolgt durch den Vorstand und soll von der darauffolgenden Vollversammlung bestätigt werden.

Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft ruhend melden, sind für diese Zeit von einem eventuellen Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§ 5 • Rechte der Mitglieder**

Zu den Rechten der Mitglieder zählen:

- das Mitbestimmungsrecht an der Tätigkeit der gewählten oder ernannten Funktionäre bzw. Vollmachtsträger sowie das Recht der Meinungsbildung innerhalb des Vereins durch Stellungnahme und Anträge an seine Organe.
- die Teilnahme an den vereinseigenen Veranstaltungen, insbesondere an der Vollversammlung
- das aktive und passive Wahlrecht für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder bzw. Ehrenobmänner.

## **§ 6 • Pflichten der Mitglieder**

Zu den Pflichten der Mitglieder zählen:

- die Einhaltung der Statuten des Vereines und die Respektierung der Beschlüsse von Vorstand und Vollversammlung.
- die Zahlung eines eventuell festgesetzten Mitgliedsbeitrags (bis spätestens Ende Mai des laufenden Vereinsjahres). Hiervon sind Ehrenmitglieder oder Ehrenobmänner ausgenommen.
- die Wahrung des Ansehens und der Interessen der Tulfer Dorfbühne

## **§ 7 • Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt.
- durch schriftliche Austrittserklärung.
- durch Nichtbezahlen eines eventuellen Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung mit Setzung einer angemessenen Nachfrist.
- durch Ausschluss (über Beschluss der Vollversammlung) bei Nichterfüllung der Mitgliedspflichten.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil oder das gesamte Vermögen des Vereins. Die zur Zeit des Ausscheidens bestehenden gegenseitigen Verbindlichkeiten sind voll zu erfüllen.

## **§ 8 • Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

## **§ 9 • Die Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins und stellt die Gesamtheit aller Mitglieder dar. Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten. Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Obmann einberufen. Eine außerordentliche Vollversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer oder zwei Drittel des Vorstandes verlangen. Die Einladung mit der Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Vollversammlung zugesandt werden. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 3 Tage, Wahlvorschläge bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Vollversammlung schriftlich einzubringen. Anträge während der Vollversammlung (ausgenommen Wahlvorschläge) sind zu behandeln, wenn ihre Zulassung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden zum festgesetzten Zeitpunkt beschlussfähig. Über alle Vollversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Vollversammlung ist zuständig für

- Wahl bzw. Enthebung des Vorstands
- Wahl bzw. Enthebung der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Obmannes und anderer Funktionäre
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur mit 80% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Außerdem müssen diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Vollversammlung ausdrücklich angeführt sein. Bei Abstimmungen über Anträge, die gewählte Funktionäre betreffen, nehmen die Betroffenen nicht an der Abstimmung teil.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Vor der Wahl des Vorstandes bestimmt der Obmann einen nicht dem Vorstand angehörigen Wahlleiter und zwei Delegierte als Wahlhelfer, welche die Stimmberechtigungen überprüfen, die Stimmzettel verteilen und einsammeln. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt unter Aufsicht des Wahlleiters. Die Wahlhelfer haben die Richtigkeit der Stimmenverhältnisse zu überprüfen.

Die Wahl des Vorstandes können, wenn es nicht von einer einfachen Mehrheit anders verlangt wird, öffentlich durch Erheben der Hand gewählt werden. Die Stellvertreter können auch en bloc gewählt werden.

Nach der Wahl ist das Ergebnis vom Wahlleiter zu verkünden.

## **§ 10 • Der Vorstand**

Der Vorstand ist das beschlussfassende Organ der Tulfer Dorfbühne in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind

- der Obmann
- der Stellvertreter des Obmanns
- der Kassier
- der Stellvertreter des Kassiers
- der Schriftführer
- der Stellvertreter des Schriftführers
- eventuell Beiräte

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können zusätzliche Mitglieder kooptiert werden. Dies auch zeitlich beschränkt zum Beispiel für eine Theaterproduktion. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands kann ein neues Mitglied durch den Vorstand kooptiert werden, was die folgende Vollversammlung zu bestätigen hat.

Der Vorstand wird nach Bedarf vom Obmann unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Vorstand trifft auch zusammen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder beantragt. Die Einladung zur Vorstandssitzung muss bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugesandt werden. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung während der Sitzung sind zu behandeln, wenn ihre Zulassung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter. Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer (bzw. seinem Stellvertreter) ein Protokoll zu führen, das insbesondere alle Beschlüsse verzeichnet.

In besonders dringlichen Fällen kann eine Vorstandssitzung durch den Obmann auch mündlich und kurzfristig anberaumt werden.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Umsetzung der Vereinszwecke
- Führung des Vereins nach den Beschlüssen der Vollversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung eines Jahresbudgets.
- Erstellung des Rechnungsabschlusses
- Abfassung von Rechenschaftsberichten
- Beschlussfassung über Jahresprogramme und Projekte im Sinne der Vereinszwecke
- Vorbereiten der Vollversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Ernennung von Projektleitern und gegebenenfalls ehrenamtlichen Mitarbeitern

Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer einfachen Mehrheit. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme berechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 11 • Obmann**

Der Obmann führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Weisungen der Vollversammlung und des Vorstandes.

Die weiteren Aufgaben des Obmanns sind:

- Repräsentation des Vereins und Vertretung nach außen
- Einberufung der Vollversammlung und Sitzungen des Vorstands
- Vorsitz bei allen Sitzungen
- Unterfertigung aller rechtsverbindlichen Angelegenheiten
- Unterfertigung aller Geldbewegungen (gemeinsam mit Kassenführung)

In besonders dringlichen Fällen kann der Obmann eine vorläufige Entscheidung treffen. In diesem Fall ist nachträglich die Dringlichkeit der Entscheidung zu rechtfertigen und die Genehmigung des

Vorstandes einzuholen.

Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann bei Verhinderung und unterstützt ihn bei der Durchführung der Vereinsaufgaben.

### **§ 12 • Kassier**

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und ist für die ordentliche Kassenführung verantwortlich. Er nimmt Spenden und Zuwendungen entgegen und unterfertigt Geldbewegungen gemeinsam mit dem Obmann. In der Vollversammlung erstattet er einen detaillierten und übersichtlichen Kassenbericht. Der Stellvertreter vertritt den Kassier bei Verhinderung.

### **§ 13 • Schriftführer**

Der Schriftführer führt das Protokoll in der Vollversammlung und bei den Sitzungen des Vorstands. Das Protokoll hält den Verlauf der jeweiligen Sitzung in den wesentlichen Teilen fest. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen. Das Protokoll der Vollversammlung wird bei der darauffolgenden Vollversammlung vorgetragen. Bei Verhinderung wird der Schriftführer durch den Stellvertreter vertreten.

### **§ 14 • Rechnungsprüfer**

Von der Vollversammlung werden über formlosen Vorschlag zwei Rechnungsprüfer gewählt, die keine andere Funktion im Verein bekleiden dürfen.

Die Rechnungsprüfer werden auf drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Sie haben die Aufgabe, jährlich mindestens einmal die Kassengebarung, die Belege, die Richtigkeit der Rechnungen und die Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu prüfen und hierüber der Vollversammlung Bericht zu erstatten sowie bei ordnungsgemäßer Gebarung den Antrag auf Entlastung zu stellen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in alle Geschäftsunterlagen zu nehmen und in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets jederzeit die Einberufung einer Vollversammlung zu veranlassen.

### **§ 15 • Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Vereinsorgan (mit Ausnahme der Vollversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Beschlussfähigkeit ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts gegeben.

### **§ 16 • Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember.

### **§ 17 • Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit mindestens 80% der dort abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Absicht der Vereinsauflösung muss in der Tagesordnung der Einladung zur Sitzung ausdrücklich angeführt sein.

Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines soll das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, wie folgt aufgeteilt werden:

Erstrangig werden von den ordentlichen Mitgliedern getätigte Einlagen (darunter fallen auch Mitgliedsbeiträge bis zur maximalen Höhe von zwei Jahresbeiträgen) an diese refundiert.

Zweitrangig werden materielle Beiträge außerordentlicher Mitglieder (ausgenommen sie wurden für den ursprünglich gedachten Zweck bereits zur Gänze verwendet oder sie liegen mehr als zwei Jahre zurück) ebenfalls an diese (wenn nötig anteilsweise) refundiert.

Drittrangig soll das verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die Tulfer Dorfbühne verfolgt. Hierbei wären einheimische Tulfer Vereine – auch wenn sie nicht den Zweck des Theaterspielens verfolgen – zu bevorzugen.